Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 23. Düsseldorf, Freitag, den 16. April 1830.

(Nr. 138.) Allgemeine Gesetz-Sammlung, 5tes Stück.

Das 5te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen, und enthält unter:

Nr. 1232. Gesetz über die Bestrafung der wissentlichen Verausgabung falscher Kassen-Anweisungen. Vom 24. Februar 1830.

Nr. 1233. Allerhöchste Kabinets-Order vom 28. Februar 1830., die Bestimmungen wegen der in Neu-Vorpommern und Rügen noch im Umlauf befindlichen alten schwedisch-pommerschen Münzen enthaltend.

Nr. 1234. Allerhöchste Kabinets-Order vom 13. März 1830., betreffend die Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in dem dem Cöslinschen Regierungsbezirk überwiesenen Lauenburg-Bütowschen Kreise, imgleichen in den eben diesem Regierungsbezirk einverleibten Westpreußischen Enklaven.

(Nr. 139.) Die Kündigung der bei der Seehandlung sub Lit. A. einschließlich G. belegten Kapitalien betr.

In den von uns bis Ende Februar d. J. ausgestellten Obligationen über die bei dem Seehandlungs-Institute, gegen eine jährliche Verzinsung von 4 proCent, belegten Kapitalien haben wir uns, nach Verlauf einer einjährigen Frist, eine sechsmonatliche Aufkündigung derselben, durch Aufruf in den öffentlichen Blättern, vorbehalten. Von diesem Rechte wollen wir nun Gebrauch machen und daher, unter Bezugnahme auf die von unserm Herrn Chef unterm 26. v. M. erlassene Bekanntmachung, hierdurch die sämmtlichen ältern Kapitalien kündigen, deren Belegung in den Jahren 1814 bis einschließlich zum 2. März 1829. Statt gefunden hat, dergestalt:

1) daß es zwar jedem Inhaber von dergleichen mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. und G. versehenen Obligationen schon jetzt zu jeder Zeit freistehen soll, das Kapital bei unserer Haupt-Kasse (Jägerstraße Nr. 21) gegen Rückgabe der Obligation und Ausstellung einer Bescheinigung über den Empfang des Kapitals, zu erheben,

2) daß aber mit dem Ablaufe der obligationsmäßigen Kündigungs- und Zahlungszeit, welcher für die Kapitalien der Obligationen

sub Lit.	A.	von	Nr.	1	bis incl.	550 und	auf den 15. Sept.	dieses Jahres.
" "	B.	"	"	551	bis incl.	1500		
" "	C.	"	"	1501	bis incl.	2900	auf den 1. Oktober	
" "	D.	"	"	2901	bis incl.	4300	auf den 15. Oktober	
" "	E.	"	"	4301	bis incl.	5800	auf den 1. November	
" "	F.	"	"	5801	bis incl.	7280	auf den 15. November	
" "	G.	"	"	7281	bis incl.	8770	auf den 1. Dezember	

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

festgesetzt wird, die Abhebung des Kapitals erfolgt sein muß, und von dieser Zeit ab, jede weitere Verzinsung fortfällt.

Zur Erleichterung der Inhaber von Obligationen, welche ihre Kapitalien anderweit gegen eine jährliche Verzinsung von drei ein Drittel proCent bei uns belegen wollen, haben wir die Einrichtung getroffen, daß vom 1. Mai c. ab, ihnen gegen Rückgabe der alten Obligationen, die neuen Obligationen sofort ausgefertigt und ausgehändigt werden.

Berlin, den 10. März 1830.

General-Direktion der Seehandlungs-Societät.

Kayser. Mayet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 140.) Allerhöchste Kabinets-Order, die gerichtliche Eintreibung laufender Gefälle und Zinsen der Gemeinden ꝛc. betr. I. S. II. Nr. 1964.

Um die Bedenken zu beseitigen, welche sich in den Rheinprovinzen bei gerichtlicher Eintreibung laufender Gefälle und Zinsen der Gemeinden, der Kirchen-, Fabriken- und der Armen-Anstalten rücksichtlich der Autorisation der Vorstände und Rendanten erhoben haben, will Ich auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. v. M. angetragenermaaßen hierdurch bestimmen: daß es einer besondern Ermächtigung der Regierungen in allen den Fällen, wo Gemeinde-Kassen, Kirchen-, Fabriken- und Wohlthätigkeits-Anstalten ihre Schuldner wegen rückständiger Gefälle, Zinsen und dergleichen in Anspruch nehmen, so lange nicht bedürfen soll, als der Ursprung der Schuld nicht bestritten wird. Ich überlasse Ihnen, wegen Bekanntmachung dieser Bestimmung das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 10. Januar 1830.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staats-Minister, Freiherrn von Altenstein,
von Schuckmann und Grafen von Dankelmann.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Order wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 30. März 1830.

(Nr. 141.) Die Sanitäts-Berichte betr. I. S. V. Nr. 4034.

Das Königliche hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beabsichtigt, den zu erstattenden Sanitäts-Berichten für die Zukunft ein noch allgemeineres Interesse für die Verwaltung zu geben und hat demnach folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die Sanitäts-Berichte sind künftig mit den sich von selbst ergebenden Modifikationen für die einzelnen Einsender, nach folgendem Schema abzufassen:

I. Witterung:

a) deren Einfluß auf die Gesundheit der Menschen und Thiere im Allgemeinen;

b) Meteorologische Beobachtungen über den Stand des Barometers, Thermometers und Hygrometers, überherrschende Winde, Zahl der heitern, trüben, trockenen, nassen Tage u. s. w.

II. Allgemeiner Krankheits-Zustand:

a) Epidemische, endemische, contagiöse Krankheiten mit namentlicher Angabe, der Verbreitung der Pocken, Syphilis und Krätze;

b) merkwürdige, sporadische Krankheiten;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c) bemerkenswerthe chirurgische Fälle;
d) bemerkenswerthe geburtshülfliche Fälle;
e) merkwürdige Verletzungen und Unglücksfälle, mit namentlicher Berücksichtigung der vorgekommenen Fälle vom Biß toller Hunde.

III. Medizinal-Polizei-Wesen:

a) Armen Kranken-Pflege, Krankenanstalten;
b) Irrenhäuser;
c) Bäder und öffentliche Badeanstalten;
d) Apotheken-Wesen;
e) Rettung der Scheintodten;
f) Maaßregeln die zur Tilgung oder Minderung allgemeiner Krankheitsursachen oder ausgebrochener Krankheiten ergriffen worden, mit besonderer Angabe der Fortschritte der Schutzpocken-Impfung;
g) Aufsicht auf Getränke, Nahrungsmittel und Material-Waaren;
h) Vergehungen gegen die Medizinal-Gesetze.

IV. Gerichtlich medizinische Vorfälle:

V. Verhalten der Medizinal-Personen:

Bemerkung des verdienstlichen oder schlechten Benehmens Einzelner mit Angabe der vorgekommenen Veranlassungen.

VI. Wissenschaftliche Medizinal-Angelegenheiten:

Betreffend medizinische-, naturhistorische-, chemische-, physikalische Entdeckungen, Versuche und Beobachtungen, die für medizinische Kunst- und Wissenschaft ein Interesse haben.

VII. Veterinair Medizin:

Gesammt-Uebersichten des Hierhergehörigen. Die speziellen Nachweisungen bleiben den besondern Berichten vorbehalten.

VIII. Vorschläge:

zu Abänderungen und Verbesserungen zu einer der obigen Rubriken.

2) Jede Medizinal-Person, sie mag als Beamter angestellt sein oder nicht, ist verpflichtet, ihre Beiträge zu den Medizinal-Berichten vierteljährlich an den Physikus ihres resp. Kreises einzusenden.

3) Numerische Angaben über die Zahl der von den Medizinal-Personen behandelten Kranken werden nicht erfordert, und eben so wenig Bemerkungen über den Einfluß der Witterung, auf Vermehrung und Verminderung schädlicher Insekten und auf den Garten- und Landbau, sondern lediglich nur hinsichtlich der Krankheits-Constitution. Nicht minder können die Bemerkungen über die Beschaffenheit der Straßen und Wege, der Gefängnisse und aller zu dem Ressort des genannten Ministeriums nicht direct gehörenden Artikel, wegfallen.

4) Hinsichtlich der meteorologischen Beobachtungen erwartet das hohe Ministerium zwar, daß die Aerzte und Physiker fortfahren werden, im eigenen Interesse ihrer Wissenschaft und Kunst dergleichen mit Sorgsamkeit und Ausdauer anzustellen, will jedoch fernerhin auf Einsendung der einzelnen Beobachtungen der Art für die Sanitäts-Berichte nicht bestehen. Einzelne besonders bemerkenswerthe hierher gehörige Beobachtungen von Seiten der Medizinal-Personen werden indessen nach Verdienst anerkannt werden.

5) Dieser neue Geschäftsgang tritt bereits für das Jahr 1830 in Kraft. Wir bringen diese Bestimmungen hierdurch zur Kunde sämmtlicher Medizinal-Personen unseres Verwaltungs-Bezirks und erwarten, daß sie die demnach zu liefernden Beiträge zu den Sanitäts-Berichten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für das 1te Quartal d. J. vor dem 15. April d. J., künftig aber jedesmal innerhalb der ersten 8 Tage nach Ablauf eines jeden Quartals an den Physiker ihrer resp. Kreise abgeben.

Die Rubrik zu l. b. des vorgeschriebenen Schemas wird zufolge der unter 4 gegebenen Bestimmung, nach den anderweitig bei uns eingehenden meteorologischen Beobachtungen von uns ausgefüllt werden.

Das Königl. Medizinal-Kollegium wird demnächst aus sämmtlichen bei ihm eingehenden Regierungs-Departements-Sanitäts-Berichten halbjährlich einen Extract anfertigen, für dessen Verbreitung unter die Medizinal-Personen unseres Verwaltungs-Bezirks wir Sorge tragen werden.

Düsseldorf, den 29. März 1830.

(Nr. 142.) Die Belehrung und Verwarnung wegen Bestrafung der Selbstverstümmelungen und simulirter Krankheiten der Heerespflichtigen. I. S. IV. Nr. 361.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 21. Januar d. J. (Amtsblatt Stück 8.) die Belehrung und Verwarnung wegen Bestrafung der Selbstverstümmelungen und simulirter Krankheiten der Heerespflichtigen betreffend, finden auch Anwendung auf die zum 7ten Armee-Korps-Bezirke gehörenden Kreise unseres Verwaltungs-Bezirkes, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 31. März 1830.

(Nr. 143.) Zweckmäßige Mittel zur Vertilgung der Ackerschnecken betr. I. S. I. Nr. 3090.

Um den Verwüstungen vorzubeugen, welche in nassen Jahren die Schnecken auf den Aeckern nur zu häufig anrichten, sehen wir uns veranlaßt, folgendes ganz einfaches Mittel, welches in dem Kreise Grevenbroich mit dem beßten Erfolge angewandt worden ist, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Man zerschneidet nämlich gelbe Rüben in kleinen Stücke und streut sie in Menge auf die Aecker. Dieses den Schnecken besonders angenehme Futter wird so lange ausgestreut, bis ihrem Fraße die Saat-Spitzen entwachsen sind.

Als ein gleichfalls zweckmäßiges Mittel zur Vertilgung der Ackerschnecken empfiehlt die landwirthschaftliche Zeitung für Kurhessen im Oktober-Hefte 1829 das Uebertreiben der Schafe ꝛc., so wie das Annetzen des Saatkorns mit Kalkwasser, das Walzen der Aecker ꝛc.

Düsseldorf, den 2. April 1830.

(Nr. 144.) Die diesjährigen Uebungen der Landwehr-Infanterie-Rekruten betr. I. S. IV. Nr. 385.

Die diesjährigen Uebungen der Landwehr-Infanterie-Rekruten in unserm Verwaltungsbezirke sind in folgender Art angeordnet worden:

27.	Mann	des	1ten	Bataillons	17ten	Landwehr-Regiments	vom	28.	Juni	bis incl.	26. Juli;
61.	"	"	2ten	"	"	" "	"	29.	"	"	27. "
22.	"	"	3ten	"	"	" "	"	30.	"	"	28. "
32.	"	"	Landwehr-Bataillons			Nr. 35 "	"	16.	"	"	14. "
58.	"	"	"	"	"	36. "	"	26.	"	"	24. "

welches wir hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 5. April 1830.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Abwesenheits-Erklärung des Schumachers Peter Scheer betr.)

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 26. Januar d. J., ist der Schumacher Peter Scheer aus Cues abwesend erklärt worden.

Köln, den 27. März 1830.

Der General-Prokurator: Ruppenthal.

(Zeugenverhör wegen Abwesenheit des Johann Lay betr.)

Durch Urtheil vom 13. März d. J. hat das Königliche Landgericht zu Trier verordnet, daß über die Abwesenheit des Johann Lay von Hülsweiler ein Zeugenverhör Statt finden solle.

Köln, den 1. April 1830.

Der General-Prokurator: Ruppenthal.

(Bekanntmachung, die Ausführung des mit Baiern- Würtemberg abgeschlossenen Handels-Vertrags betr.)

Mit Bezug auf die durch die Amtsblätter publizirte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz vom 8. Dezember 1829, wird nunmehr auch der Inhalt der im Art. 3. derselben allegirten Anlage C., die Maaß- und Gewichts-Vergleichung betreffend, so wie eines Nachtrages zu derselben, hiermit zur Kenntniß des gewerbtreibenden Publikums gebracht.

Köln, den 2. April 1830.

Der Geheime-Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor:
v. Schütz.

C. Maaß- und Gewichts-Vergleichung.

A. Längenmaaße.

a. Fuße.

1 Preußischer Fuß = 139,13 Pariser Linien, wird in 12 Zoll getheilt.
1 Hessis.(Darmstädter) Fuß = 110,824 Pariser Linien, wird in 10 Zoll getheilt.
1 Baierscher Fuß = 129,38 " " , " " 12 " "
1 Würtembergscher Fuß = 127 " " , " " 10 " "

Demnach sind gleich:

1 Baierscher Fuß = 0,9299 1 Würtemb. " = 0,9128 1 Hessischer " = 0,7965	Preuß. Fuß.	1 Preuß. Fuß =	1,0754 Baiersche Fuß. 1,0955 Würtemb. " 1,2554 Hessische "
1 Baierscher Zoll = 0,9299 1 Würtemb. " = 1,0954 1 Hessischer " = 0,9559	Preuß. Zoll	1 Preuß. Zoll =	1,0754 Baiersche Zoll 0,9129 Würtemb. " 1,0462 Hessische "

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

14 Baiersche Fuß = 13 11 Würtemb. " = 10 5 Hessische " = 4	Preußische Fuß	14 Baiersche Zoll = 13 10 Würtemb. " = 11 23 Hessische " = 22	Preußische Zoll.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. Ellen.

1 Preußische Elle (= 25½ Preußische Zoll) = 295,65125 Pariser Linien.
1 Hessische " (= 6 franz. Decimeter) = 265,9776 " "
1 Baiersche " ..... = 369,27 " "
1 Würtemb. " (= 2,144 Würtemb. Fuß) = 272,288 " "

Demnach sind gleich:

1 Baiersche Elle = 1,2490 1 Würtemb. " = 0,9210 1 Hessische " = 0,8996	} Preuß. Ellen.	1 Preuß. Elle = { 0,8006 Baiersche Ellen. 1,0858 Würtemb. " 1,1116 Hessische "

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

8 Baiersche Ellen = 10
13 Würtemb. " = 12 } Preußische Ellen
10 Hessische " = 9

B. Körpermaaße.

a. Holzmaaße.

1 Preußisches Klafter = 108 Preußische Cubikfuß.
1 Hessischer Stecken = 100 Hessische "
1 Baiersches Klafter = 126 Baiersche "
1 Würtemb. Klafter = 144 Würtemb. "

Demnach sind gleich:

1 Baiersches Klafter = 0,9382 1 Würtemb. . = 1,0141 1 Hessischer Stecken = 0,4680	} Preuß. Klftr.	1 Preuß. Klftr. { = 1,0659 Baiersche Klft. = 0,9861 Würtemb. " = 2,1369 Hessische Steck.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

81 Baiersche Klafter = 76
71 Würtemb. " = 72 } Preußische Klafter.
47 Hessische Stecken = 22

---

b. Flüssigkeitsmaaße.

1 Preußischer Eimer hat 60 Quart, jedes Quart zu 64 Preuß. Cubikzoll, oder zu 57,7238 Pariser Cubikzoll.

1 Hessische Ohm hat 80 Maaß, die Maaß 4 Schoppen; die Maaß hält 2 franz. Liter, oder 100,8248 Pariser Cubikzoll.

1 Baierscher Eimer hat 64 Maaß, jede enthält 43 Baiersche Decimal-Cubikzoll, oder 53,8922 Pariser Cubikzoll.

1 Würtembergscher Eimer hat 16 Imi oder 160 Helleichmaaß; die Maaß, zu 4 Schoppen, hält 78⅓ Würtemb. Cubikzoll. oder 92,6099 Pariser Cubikzoll.

Demnach sind gleich:

1 Baiersche Maaß = 0,9336 1 Würtb. Helleichmaaß = 1,6044 1 Hessische Maaß = 1,7467	} Preußische Quart.	1 Preuß. Qrt. = { 1,0711 Baiersche Maaß. 0,6233 Würtb. Helleichm. 0,5725 Hessische Maaß.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1 Baierscher Eimer	= 0,9959	Preußische Eimer.	1 Preuß. Eim. =	1,0042	Baiersche Eimer.
1 Würtemb. Eimer	= 4,2783			0,2337	Würtemb. Eimer.
1 Hessische Ohm	= 2,3289			0,4294	Hessische Ohm.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

15 Baiersche Maaß	= 14	Preuß. Quart	244 Baiersche Eimer	= 243	Preuß. Eimer
5 Würtb. Helleichmaaß	= 8		18 Würtemb. Eimer	= 77	
4 Hessische Maaß	= 7		3 Hessische Ohm	= 7	

c. Getreidemaaße.

1 Preußischer Scheffel hat 16 Metzen, jede von $\frac{1}{8}$ Preuß. Cubikfuß, enthält also 2770,7420 Pariser Cubikzoll.

1 Hessisches Malter hat 4 Simmer, jedes zu 4 Kumpf oder 16 Gescheid; das Gescheid ist der Maaß gleich, folglich enthält das Simmer 1613,1973 Pariser Cubikzoll.

1 Baiersches Scheffel hat 6 Metzen, jeder zu 4 Vierling oder 16 Sechszehntel; der Metzen enthält 34$\frac{2}{3}$ Baiersche Maaß, also 1868,264 Pariser Cubikzoll.

1 Würtembergscher Scheffel hat 8 Simri, jedes zu 4 Vierling oder 32 Ecklein; das Simri enthält 942$\frac{1}{8}$ Würtembergsche oder 1116,8014 Pariser Cubikzoll.

Demnach sind gleich:

1 Baiersch. Scheffel	= 4,0457	Preuß. Scheffel.	1 Preuß. Scheffel	= 1,4831	Bair. Metzen.
1 Würtb. Scheffel	= 3,2246			= 2,4810	Würt. Simri
1 Hessisches Malter	= 2,3289			= 1,7175	Hess. Simmer

1 Baierscher Metzen = 0,6743 Preuß. Scheffel.
oder 10,7885 " Metzen.
1 Würtemb. Simri = 0,4031 " Scheffel.
oder 6,4491 " Metzen.
1 Hessisches Simmer = 0,5822 " Scheffel.
oder 9,3156 " Metzen.

			1 Preuß. Metze	= 1,4831	Baier. Sechszehnt.
				= 4,9619	Würtemb. Ecklein.
				= 1,7175	Hessische Gescheid.

1 Baiersches Sechszehntel	= 0,6743	Preuß. Metzen.
1 Würtemb. Vierling	= 1,6123	
1 Hessisches Gescheid	= 0,5822	

Für gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

3 Baiersche Metzen	= 2	Preußische Scheffel.
5 Würtemb. Simri	= 2	
12 Hessische Simmer	= 7	
3 Baiersche Sechszehntel	= 2	Preußische Metzen.
5 Würtemberg. Vierling	= 8	
12 Hessische Gescheid	= 7	

C. Gewichte.

1 Preußischer Centner hat 110 Pfund, jedes = 467,711 Französische Grammen.
1 Hessischer Centner " 100 Pfund, " = 500 " "
1 Baierscher Centner " 100 Pfund, " = 560 " "
1 Würtemberg. Centner " 104 Pfund, " = 467,728 " "

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jedes dieser Pfunde wird in 32 Loth getheilt.

Demnach ind gleich:

1 Baiersches Pfund = 1,1973 1 Würtemb. = = 1 1 Hessisches = = 1,0690	Preuß. Pfund	1 Preuß. Pfund =	0,8352 Baiersche Pfund. 1 Würtembergis. Pfund. 0,9354 Hessische Pfund.
1 Baierscher Centner = 1,0885 Preuß. Cent. oder 119,732 Pfund. 1 Würtemb. Centner = 0,9455 Preuß. Cent., oder 104,004 Pfund. 1 Hessischer Centner = 0,9719 Preuß. Cent., oder 106,904 Pfund.		1 Preuß. Centner =	0,9187 Baiersche Centner, oder 91,872 Pfund. 1,0577 Würtemb. Centner, od. 109,996 Pfund. 1,0290 Hessische Centner, od. 102,896 Pfund.

Für gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

5 Baiersche Pfund = 6 1 Würtemb. = = 1 14 Hessische . = 15	Preuß. Pfund.	11 Baiersche Centner = 12 18 Würtemb. = = 17 36 Hessische = = 35	Preuß. Centner.

Nachtrag zur Beilage C.

der Bekanntmachung vom 8. December 1829.

Zu A. Längenmaaße.

a. Fuße.

Der Rheinbaiersche Meter ist der Französische, also = 443,296 Pariser Linien.

Der Fuß ist der dritte Theil des Meters und wird in 12 Zolle getheilt.

Demnach sind gleich:

1 Rheinbaierscher Meter = 3,1862 1 = Fuß = 1,0621	Preuß. Fuß	1 Preuß. Fuß =	0,3139 Rheinbaier. Meter. 0,9416 = Fuß.
1 = Zoll = 1,0621	= Zoll.	1 = Zoll =	0,9416 = Zoll.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

16 Rheinbaiersche Fuß = 17 Preuß. Fuß.
16 = Zoll = 17 = Zoll.

---

b. Ellen.

1 Rheinbaiersche Elle (aune) = 12 Decimeter.

Demnach sind gleich:

1 Rheinbaiersche Elle = 1,7993 Preuß. Ellen. | 1 Preuß. Elle = 0,5558 Rheinbaier. Ellen.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

5 Rheinbaiersche Ellen = 9 Preußische Ellen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu B. Körpermaaße.

a. Holzmaaße.

1 Rheinbaiersches Klafter = 144 altbaiersche Cubikfuß, also = $1\frac{1}{7}$ altbaiersche Klafter.

Demnach sind gleich:

1 Rheinbaier. Klafter = 1,0722 Preuß. Klftr.	1 Preuß. Klafter = 0,9327 Rheinbaier. Klftr.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

97 Rheinbaiersche Klafter = 104 Preuß. Klafter.

b. Flüssigkeitsmaaße.

1 Rheinbaiersches Hektoliter = 10 Dekaliter = 100 Liter, mit den französischen Maaßen gleichen Namens übereinstimmend, also

1 Liter = 50,4124 Pariser Cubikzoll.

Demnach sind gleich:

1 Rheinbaier. Liter = 0,8733 Preuß. Quart.	1 Preuß. Quart = 1,1450 Rheinbaier. Liter.
1 = Hektoliter = 1,4556 = Eimer.	1 = Eimer = 0,6870 = Hektoliter.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

8 Rheinbaiersche Liter = 7 Preuß. Quart.
11 = Hektoliter = 16 = Eimer.

c. Getreidemaaße.

1 Rheinbaiersches Hektoliter = 4 Viernsel = 8 Simmer = 32 Viernling; enthält, gleich dem französischen, 5041,2416 Pariser Cubikzoll.

Demnach sind gleich:

1 Rheinbaier. Hektoliter = 1,8195 Pr. Scheffel.	1 Preuß. Scheffel = 0,5496 Rheinbaiersche Hektoliter, oder 2,1985 Viernsel.
1 = Viernsel = 0,4549 = Scheffel. od. 7,2778 = Metzen.	1 Preuß. Metze = 1,0992 Rheinbaiersche Viernling.
1 = Viernling = 0,9097 = Metzen.	

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

11 Rheinbaiersche Hektoliter = 20 Preuß. Scheffel.
11 = Viernling = 10 = Metzen.

Zu C. Gewichte.

1 Rheinbaiersches Quintal = 100 Kilogrammen; 1 Kilogramm = 10 Hektogrammen = 100 Dekagrammen = 1000 Grammen, übereinstimmend mit den gleichbenannten französischen Gewichten.

Demnach sind gleich:

1 Rheinbaier. Kilogramm = 2,1381 Pr. Pfund.	1 Preuß. Pfund = 0,4677 Rheinbaiersche Kilogrammen.
1 = Quintal = 1,9437 = Cntnr. od. 213,807 = Pfund.	1 = Cntnr. = 0,5145 = Quintal, od. 51,448 = Kilogrammen.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

7 Rheinbaiersche Kilogrammen = 15 Preuß. Pfund.
18 = Quintals = 35 = Centner.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Bekanntmachung, betreffend den Lauf der Binnenlinie des Grenzbezirks.)

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz vom 8. Oktober v. J. die Bildung der Zollstraßen ꝛc. betreffend, wird in der Anlage die Beschreibung des jetzigen Laufes der Binnenlinie, welche in der letzteren Zeit einige Veränderungen erlitten hat, dem Publikum zur Nachricht, kund gemacht.

Diese Linie ist überdies an den, in den Grenzbezirk einlaufenden Haupt-Fahrwegen und an anderen geeigneten Punkten durch Pfähle bezeichnet, welche auf der Seite nach dem Binnenlande, mit der Aufschrift: „Anfang des Grenzbezirks", und auf der Seite nach der Landes-Grenze mit der Aufschrift: „Schluß des Grenzbezirks" versehen sind.

Die wichtigeren in den Grenzbezirk führenden Straßen sind an oder in der Nähe der Binnenlinie mit besonderen Expeditions-Stellen für die Legitimations-Schein-Kontrolle besetzt, oder es sind mit diesem Geschäfte die daselbst befindlichen Steuer-Hebe-Stellen beauftragt, und diese Stellen in der Anlage sämmtlich namhaft gemacht.

Im Allgemeinen wird noch bemerkt, daß die in der Beschreibung vorkommenden Flüsse, Bäche, Straßen, Wege und Brücken, so weit die Binnenlinie an und auf denselben hinläuft, als in dem Grenzbezirk einbegriffen, zu betrachten sind, wenn sie nicht ausdrücklich davon ausgeschlossen worden, und daß, wenn Ortschaften mit ihren Gebäuden, Hof-, Acker-, Wiesen- und Garten-Umzäunungen von der Binnenlinie durchschnitten werden, der dem Binnenlande zugewandte Theil derselben in der Regel, und so fern nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht ist, ebenfalls, jedoch nur in Bezug auf die, aus dem §. 17. der Zoll-Ordnung vom 26. May 1818 hervorgehenden Kontroll-Vorschriften, zum Grenzbezirk gerechnet wird.

Köln, den 10. Februar 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor:
v. Schütz.

Auszug der Beschreibung des Laufs der
Binnenlinie im Bereiche des Provinzial-Steuer-Direktorats zu Köln.

9. Im Haupt-Amtsbezirk Wassenberg folgt die Binnenlinie von dem Rosenkränzchen ab, dem Baesweiler Wege bis zu dem Punkte, wo die von Beggendorf kommende Straße in den Weg einfällt, folgt dann dieser Straße, am Hofe Altmerberen und am Baesweiler Walde vorbei, nach Beggendorf, durchschneidet diesen Ort und zieht sich mit der Alsdorfer Straße, durch Immendorf und von dort auf dem Wege, die Mühlengracht genannt, durch Süggerath bis zum Wurmflusse, überschreitet denselben auf der Brücke und verfolgt demnächst die Straße nach Fripsrath; geht durch diesen Ort, und von da auf dem Wege durch Utterath, Grebben und Oberbruch, auf dem Büscher Wege bis zur Roer, von wo sie, den Fluß bei der Fähre überschreitend, durch Busch, und der Buscher Straße folgend, an Klein Gladbach und Gerderhan (beide ausgeschlossen) vorbei, durch Fuschenbruch und Wegberg führt, daselbst in die Straße auf Waldniel fällt und mit dieser durch Rickelrath bis zum Hellebach läuft.

Die Anmeldung Behufs der Legitimation-Schein-Kontrole erfolgt bei der Expeditions-Stelle zu Boscheln, den Unter-Steuer-Aemtern zu Geilenkirchen und Heinsberg, dem Haupt-Zoll-Amte zu Wassenberg und der Steuer-Receptur zu Wegberg.

D. Im Regierungsbezirk Düsseldorf und

10. im Haupt-Amtsbezirk Kaldenkirchen folgt die Binnenlinie, von der Brücke über

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Hellebach an, ferner der von Rickelrath nach Waldniel führenden Straße, durch Burg-Waldniel, geht dann neben Vogelsrath und Am Ende vorbei, diese Ortschaften einschliessend, auf dem Wege bis und durch Dilkrath und weiter bis zur Brücke über den Nettefluß, folgt diesem Flusse, bis in die Nähe der (eingeschlossenen) Kothmühle, verläßt den Nettefluß bei der Fuhrt, und folgt dem Wege von Dyck auf Süchteln, bis an den Wegweiser, wo sich die Wege von Breyell nach Süchteln und von Dülken nach Straelen durchschneiden; von hier aus verfolgt sie die Straße, welche von Dülken nach Straelen führt, am Fuße des Windberges vorbei, bis unterhalb Oberbuchholz an den Punkt, wo die Straße von dem Wege durchschnitten wird, der von Lobberich nach Grefrath über den Nordkanal führt, folgt dem genannten Wege über den Nordkanal bis zum Pastorat vor Grefrath, dasselbe und den Ort einschließend, um denselben herum und zwar dem Liberzfelde vorbei durch das Holz, neben Kreusenhof vorbei bis nach Bruckstegbaus, dieses Haus ausschließend, sodann dem Mühlenwege bis zum Niersflusse, zieht sich von der Mühle zu Langendonk, selbige ausschließend, längs des rechten Ufers des Niersflusses hin, und längs Wachtendonk, Geldern ausschliessend, bis zur Niersbrücke an der Schravelers Mühle in der Nähe von Kevelaer.

Die Anmeldung Behufs der Legitimation-Schein-Kontrole erfolgt bei dem Unter-Steuer-Amte zu Dülken, der Expedition-Stelle zu Breyell, dem Unter-Steuer-Amte zu Kempen, der Expedition-Stelle zu Wachtendonk und dem Unter-Steuer-Amte zu Geldern.

11. Im Haupt-Amtsbezirk Cranenburg folgt die Binnenlinie ferner dem rechten Ufer der Niers bis zum Votschen Busch, geht dort an dem Punkte, wo die Niers sich auf Goch wendet, auf dem neben dem Galgenberg laufenden Wege, längs des Tannenwäldchens bis zum Kreuzwege, Luchrangel genannt, das Zander'sche Haus links lassend, auf die von Goch und Calcar führende Straße, verfolgt dieselbe, Pfalzdorf und Luisendorf in den Grenzbezirk schließend, neben Lindgen vorbei, durchschneidet am Kleeblatt, neben dem, dem Binnenlande zufallenden Schäferhause, die Chausse von Cleve auf Xanten, und zieht sich durch den gegenüber weiter laufenden Hohlwege an dem Hause, am Ritter, vorbei bis zur Brücke am Calcarer Thore, von wo ab sie, den Ort umschliessend, die um denselben fliessenden Lei, längs des Monthors bis zum Hanselaer Thore, und von dort den gewöhnlichen Fuhrweg von Calcar nach Reeserfähr zwischen Hanselaer, welches ausgeschlossen, und Hönnepel, welches im Grenzbezirke bleibt, neben der Windmühle zu Niedermörmter und neben der Kirche daselbst vorbei, die Reeser Schanze einschließend, bis zum Rheine verfolgt.

Die Anmeldung Behufs der Legitimation-Schein-Kontrole erfolgt bei der Steuer-Receptur zu Weeze, den Unter-Steuer-Aemtern zu Goch und Xanten und der Steuer-Receptur zu Calcar.

12. Im Haupt-Amtsbezirk Emmerich beginnt die Binnenlinie an der Mündung des alten Rheins, folgt dem quer durchschneidenden Banndeiche, schneidet sodann in die Arnheim-Kölner Landstraße ein, läuft auf derselben bis Pannofen und auf der daselbst abführenden Seitenstraße durch Haldern bis Werth dem Anschluß-Punkte an die Provinz Westphalen.

Die Anmeldung Behufs der Legitimation-Schein-Kontrole erfolgt bei dem Unter-Steuer-Amte zu Rees und der Expedition-Stelle zu Wertherbruch.

(Den Beitritt zum Kunst-Verein für die Rheinlande und Westphalen betr.)

Einem von mehreren Seiten geäußerten Wunsche gemäß hat der Verwaltungsrath des Kunstvereins für die Rheinlande und Westphalen beschlossen, den Schluß der Anmeldungen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zum Beitritt zu dem Verein für 1830. welcher auf den 1sten Mai d. J. bestimmt war, bis zum 1sten Julius d. J. zu prorogiren.

Es wird dieß mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß wer bis zu dem letztern Tage seinen Beitritt, entweder bei einem der Herrn Mitglieder des Ausschusses, oder bei dem unterzeichneten angemeldet hat, noch für 1830. zur Theilnahme aufgenommen wird, wer aber nach dem 1sten Juli d. J. sich meldet, erst von 1831. an Theil nehmen kann.

Die Mitglieder des Ausschusses aber sind:

Aachen	Herr Nolten, Hofrath;
Arnsberg	„ Nettler, Direktor des Königl. Hofgerichts;
Barmen	„ Osterroth, Kaufmann;
Bonn	„ Delbrück, Königl. Professor und Regierungs-Rath;
Cleve	„ Bessel, Königl. Staats-Procurator;
Coblenz	„ Graf Renesse Breidbach;
	„ de Lassaulx, Königl. Bau-Inspector;
	„ Huyskens, Königl. Regierungs Secretär;
Cöln	„ Steinberger, Ober-Bürgermeister;
Crefeld	„ von Rigal, Fabrickherr;
	„ Hoeninghaus, Handlungs Richter;
Düsseldorf	„ Graf zu Dohna, Königl. General-Major;
	„ von Vagedes, Königl. Regierungs-Rath;
	„ Bracht, Canonicus und Königl. Consistorial-Rath;
Schloß Dyck	„ Fürst und Altgraf zu Salm Reifferscheid Dyck;
Elberfeld	„ Brüning, Ober-Bürgermeister;
	„ H. Kamp, Kaufmann;
	„ Gerh. Siebel, Rentner;
Halberstadt	„ von Vangerow, Königl. Kammerherr und Oberlandes-Gerichts-Rath;
Herdringen	„ Freiherr von Fürstenberg;
Iserlohn	„ Lecke, Königl. Justiz-Kommissar,
Kreuznach	„ Eylers, Director des Gymnasiums;
Minden	„ Richter, Königl. Regierungs-Präsident;
	„ Dr. Meyer, Königl. Regierungs-Medizinal-Rath;
Münster	„ Dr. Haindorf, Arzt und Professor;
	„ Dr. Kohlrausch, Königl. Consistorial-Rath;
Neuwied	„ Freiherr von Braun, Fürstl. Hofmarschall;
Saarbrück	„ Böcking, Königl. Bergamts-Assessor;
Trier	„ Haw, Königl. Regierungs-Secretair.

Ich bitte in den Anmeldungen den Zu- und Vornamen, den Stand und Wohnort, die Zahl der Actien zu 5 Rthlr. jährlich und auf wie viele Jahre der Beitritt gewünscht wird, gefälligst genau anzugeben und damit sie der bewilligten Portofreiheit genießen mögen, unter Kreuzband und mit der Aufschrift:

Angelegenheiten des Kunst-Vereins für die Rheinlande und Westphalen

den löblichen Königlichen Postämtern zu übergeben.

Ueberhaupt ersuche ich die geehrten Mitglieder des Vereins, diese Vorschrift der Addresse bei der Correspondenz des Vereins zu benutzen.

Düsseldorf, den 6ten April 1830.

Der Sekretär des Kunstvereins: Fallenstein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf